

Endgültige Durchführungsweisung

**zu den Bestimmungen des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

**auf Grund des
Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 06.03.2023,
G296/2022 wonach ab 1. April 2024 mehrfach geringfügig
Beschäftigte von der Arbeitslosenversicherungspflicht umfasst
werden**

Wien, am

Durchführungsweisung zur Arbeitslosenversicherung geringfügig Beschäftigter

Einleitung:

Infolge der VfGH-Entscheidung vom 6. März 2023, G 296/2022, unterliegen ab 1. April 2024

- zwei- oder mehrfach geringfügig Beschäftigte, die infolge des Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, auch der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung folgt der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung. Die ASVG-Regelungen dafür finden sich in den §§ 471f bis 471m ASVG. Für die Arbeitslosenversicherung sind insbesondere die Bestimmungen des § 471f (Geltungsbereich), § 471g (Besondere Formalversicherung) und § 471h (Beginn und Ende der Pflichtversicherung) von Bedeutung, die anfangs mit Fallbeispielen erläutert werden. Anzumerken ist, dass der Verweis in § 1 Abs. 6 AIVG auf §§ 9 und 10 ASVG für Beginn und Ende der Pflichtversicherung nur demonstrativ ist. Schon aus § 1 Abs. 1 AIVG („soweit sie in der Krankenversicherung aufgrund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind“) ergibt sich, dass ergänzend weitere Bestimmungen des ASVG (insbesondere §§ 471f bis 471m ASVG) oder des B-KUVG zu Beginn und Ende der Pflichtversicherung heranzuziehen sind. Die Vorgangsweise der ÖGK und der Qualifikationen im Dachverband finden sich in der Anlage (Erläuterungen der ÖGK).
- Da die Arbeitslosenversicherung der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung folgt, ergibt sich ab 01.04.2024 für eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer vollversicherten Beschäftigung ausgeübt wird, gleichfalls eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Die geringfügige Beschäftigung ist für den Zeitraum der Überschneidung mit der vollversicherten Beschäftigung auch arbeitslosenversichert.

Durch die Einbeziehung mehrfach geringfügiger Beschäftigungen in die Arbeitslosenversicherung ergeben sich ab 01.04.2024 Auswirkungen zu Fragen wie der Arbeitslosigkeit, Anwartschaft, Bemessung oder Anrechnung, die wie folgt dargestellt werden.

1. Geltende gesetzliche Regelung im ASVG (Auszug):

Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz Geltungsbereich

§ 471f. *Diese Sonderbestimmungen gelten für Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner für Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie für die im § 4 Abs. 1 Z 6 genannten Personen, wenn deren monatliche allgemeine Beitragsgrundlagen (§ 44 Abs. 2) aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 angeführten Betrag übersteigen bzw. voraussichtlich übersteigen werden (§ 471g).*

Besondere Formalversicherung

§ 471g. *Hat eine nicht der Vollversicherung unterliegende Person dem Versicherungsträger glaubhaft mitgeteilt, daß ihre monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem*

Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 angeführten Betrag im monatlichen Durchschnitt voraussichtlich übersteigen werden, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine besondere Formalversicherung. § 21 Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die besondere Formalversicherung

1. auch dann endet, wenn die formalversicherte Person die im ersten Satz genannte Mitteilung widerruft;

2. auch der Pflichtversicherung nach diesem Abschnitt gleichzuhalten ist.

Die Mitteilung ist einer Meldung gemäß § 56 gleichzuhalten. Für Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, endet die besondere Formalversicherung mit Ablauf des ersten Kalendermonates, wenn für zwei aufeinander folgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

§ 471h. (1) Die Pflichtversicherung beginnt in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und zwar rückwirkend mit jenem Tag, an dem in diesem Kalendermonat erstmalig eine geringfügige Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz aufgenommen worden ist.

(2) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

2. Anmerkungen zum ASVG (§ 471f ff):

Zum Geltungsbereich: § 471f ASVG legt den Geltungsbereich der Pflichtversicherung für mehrfach geringfügig Beschäftigte fest.

Personenkreis: Der Personenkreis umfasst Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie für die im § 4 Abs. 1 Z 6 (zB Vorstandsmitglieder von AG) genannten Personen, wenn deren monatliche allgemeine Beitragsgrundlagen (§ 44 Abs. 2) aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 angeführten Betrag übersteigen bzw. voraussichtlich übersteigen werden (§ 471g).

Der **Geltungsbereich** umfasst auch geringfügige Beschäftigungen nach dem Dienstleistungsscheckgesetz, sofern die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) überschritten wird. Diese sind analog § 471f ff ASVG zu behandeln.

Der Personenkreis vollversicherter unselbständiger Erwerbstätiger – auch der tageweisen – ist von § 471f ASVG nicht erfasst (sondern von §§ 10, 11 ASVG). Es gibt zudem keine Zusammenrechnung der Erwerbstätigkeiten aus verschiedenen Sozialversicherungssystemen, wie Selbständig Erwerbstätige (GSVG-Versicherte) und Unselbständig Erwerbstätige (ASVG-Versicherte). (Vgl. Gruber in: Popperl/Trauner/Weißböck (Hrsg), ASVG Praxiskommentar § 5 ASVG Rz 6 und 7.)

Ausmaß der Beschäftigung: Es sind nur geringfügige Beschäftigungen erfasst, wobei jede Beschäftigung für sich unter der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) liegt, in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) im Monat aber überschritten wird.

Besondere Formalversicherung (§ 471g ASVG):

Die Formalversicherung ermöglicht die Einbeziehung einer mehrfach geringfügig beschäftigten Person in die Pflichtversicherung, wenn sie glaubhaft macht, dass sie die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) überschreiten wird. Die Formalversicherung wirkt gleichfalls für die

Arbeitslosenversicherung. Personen, die aufgrund ihrer Meldung an den KV-Träger gemäß § 471g ASVG in die Pflichtversicherung einbezogen sind, sind auch in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Pflichtversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung bleibt auch bestehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Geringfügigkeitsgrenze gar nicht überschritten wurde.

Die Formalversicherung wird vom Dachverband unter den Qualifikationscodes (QC) BF (Arbeiter) und BG (Angestellte) eingespielt und erst später (einige Monate) in die QC B8/B9 umgewandelt. Die Meldung der Personen an den KV-Träger hat auf die Arbeitslosenversicherung jedenfalls die Wirkung, dass keine Arbeitslosigkeit vorliegt, da die arbeitslose Person von sich aus die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) bekannt gegeben hat.

Die arbeitslose Person ist über die Einstellung der Leistung zu informieren und – falls sie dem AMS gegenüber bloß ein geringfügiges Einkommen angibt – über diesen Widerspruch aufzuklären bzw. zu hören. Erst bei Rücknahme der Meldung an den KV-Träger und der Stornierung oder Beendigung der QC BF oder BG durch den KV-Träger wäre wieder eine Leistungsanweisung – bei Beendigung erst ab diesem Zeitpunkt – möglich.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung (§ 471h ASVG):

Bei mehreren (mindestens zwei) geringfügigen Beschäftigungen, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) übersteigen, beginnt die Pflichtversicherung rückwirkend mit jenem Tag, an dem in diesem Kalendermonat erstmalig eine geringfügige Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz aufgenommen worden ist. Die Pflichtversicherung endet erst mit dem Monatsende. In die Pflichtversicherung fallen somit auch Zeiträume, in denen keine Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Es unterliegen somit auch Zeiten, in denen keine Beschäftigung (kein Dienstverhältnis) vorliegt, der Arbeitslosenversicherung (wie auch der KV und PV). Für die Arbeitslosenversicherung ist dies neu. Diese Zeiten sind anspruchsbegründende Anwartschaftszeiten.

Während der Zeit der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (und auch Pensionsversicherung) liegt keine Arbeitslosigkeit gemäß § 12 Abs. 1 AIVG vor.

Der bisherige Erlass (BMASK 16.12.2016, BMASK-435.005/0036-VI/B/1/2016 und die dazu ergangenen Arbeitsanleitungen), nach dem nur an den Beschäftigungstagen keine Arbeitslosigkeit vorliegt, tritt somit ab 1. April 2024 außer Kraft.

Fallbeispiele zu §§ 471f ff ASVG:

Beispiel 1:

gfg DV 1 ab 05.05. bis 07.05.

gfg DV 2 ab 25.05. bis 29.05.

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG

=> Ab Beginn der ersten Beschäftigung (= 05.05.) entsteht eine ALV-Pflichtversicherung.

Diese endet am 31.05. (Ende des Monats).

Arbeitslosigkeit liegt somit für den gesamten Zeitraum 05.05. bis 31.05. nicht vor. Dieser Zeitraum (05.05. – 31.05.) stellt auch zur Gänze eine anspruchsbegründende Anwartschaftszeit dar. Aufgrund der ALV-Pflichtversicherung in diesem Zeitraum liegt auch an den beschäftigungsfreien Tagen keine Arbeitslosigkeit vor.

Arbeitslosigkeit ist daher nur bis 04.05. gegeben.

Beispiel 2:

gfg DV 1 ab 15.03. bis laufend

gfg DV 2 ab 13.05. bis laufend

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG im Mai.

=> Ab Beginn der ersten Beschäftigung im Kalendermonat, an dem die GFG überschritten wurde (= Mai), entsteht eine ALV-Pflichtversicherung. Diese umfasst den Zeitraum 01.05. bis 31.05. Arbeitslosigkeit ist daher nur bis 30.04. gegeben.

Begrenzung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage

Der KV-Träger verwendet für die Beurteilung, ob die Einkommen aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen den Wert der Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, als höchstes Einkommen pro Tag und Beschäftigung den Betrag der täglichen Höchstbeitragsgrundlage. Dieser beträgt im Jahr 2024 € 202,-. Das Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen wird als mit € 202,- pro Tag und Beschäftigung begrenzt, selbst wenn es tatsächlich höher ist. Dieselbe Vorgehensweise wendet die ÖGK bei (nicht von vornherein vollversicherten) fallweisen Beschäftigungen an.

Beispiel 3:

Gfg DV 1 am 02.05. – Entgelt von € 300,--

Gfg DV 2 am 29.05. – Entgelt von € 250,--

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG. Allerdings erfolgt durch die ÖGK eine Deckelung des Entgeltes auf die tägliche Höchstbeitragsgrundlage von € 202,-- (Wert 2024). Es werden hier beide Beschäftigungen nur mit jeweils € 202,-- berücksichtigt, weshalb in Summe (€ 404,--) die GFG des Jahres 2024 (€ 518,44) nicht überschritten wird. Es liegt also im gesamten Mai keine ALV-Pflichtversicherung vor.

Für die Prüfung der Arbeitslosigkeit an den Tagen der Beschäftigung und einer allfälligen Anrechnung nach § 21a AIVG ist vom AMS aber **nicht** das auf die tägliche Höchstbeitragsgrundlage eingekürzte, sondern wie bisher das tatsächliche Entgelt heranzuziehen.

Beispiele bei Zusammentreffen von vollversicherter und geringfügiger Beschäftigung:

Beispiel 4 (nur vollversicherte DV):

1. DV: (DG A) 4.-5. März – Entgelt 600,-

2. DV: (DG B) 10.-12. März – Entgelt 600,-

=> Am 4./5. März und vom 10.-12. März liegen 5 Tage der Vollversicherung vor; die restlichen Tage des Monats keine Vollversicherung.

Keine Anwendung § 471h ASVG mangels geringfügiger Beschäftigung.

Beispiel 5:

1. DV: (DG A) 4.-5. März – Entgelt 600,-

2. DV: (DG B) 7. März – Entgelt 200,- (= gfb)

3. DV: (DG A) 10.-12. März – Entgelt 600,-

=> Am 4./5. März und vom 10. bis 12. März liegen 5 Tage der Vollversicherung vor; die restlichen Tage des Monats keine KV/PV.

Keine Anwendung von § 471h ASVG, da die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) nicht überschritten wird. Dies gilt auch, falls alle 3 Beschäftigungen beim selben DG stattfinden.

Beispiel 6:

1. DV: (DG A) 4.-5. März – Entgelt 600,-
2. DV: (DG B) 7. März – Entgelt 200,- (=gfB)
3. DV: (DG A) 10.-12. März – Entgelt 600,-
4. DV: (DG B) 20.-21. März – Entgelt 400,- (= gfB)

=> Am 4./5. März und vom 10. bis 12. März liegen 5 Tage der Vollversicherung vor; ab 7. März bis Ende des Monats eine Vollversicherung gem. § 471h.

Beispiel 7:

- Person bezieht seit 1.5. ALG
- Person arbeitet seit 1.6. geringfügig (= DV 1)
- AMS vermittelt ein (vollversichertes) DV (= DV 2), welches die Person am 03.10. annimmt. Der Dienstgeber löst dieses DV 2 noch innerhalb der Probezeit per 20.10.

=> Für den Zeitraum des Zusammentreffens (Überschneidung) des geringfügigen DV mit dem vollversicherten DV liegt eine Vollversicherung (somit auch ALV für das ggf DV) vor; das ist vom 3.10. bis 20.10.

Dies ist kein Fall von § 471h ASVG; deshalb beginnt und endet die Vollversicherung erst mit Beginn bzw. Ende des vollversicherten DV.

Gleiches gilt auch bei Überschneidungen von einer Urlaubersatzleistung oder einer Kündigungsentschädigung aus einem vollversicherten Dienstverhältnis und einer geringfügigen Beschäftigung. Beides bewirkt, dass die geringfügige Beschäftigung im Überschneidungszeitraum vollversichert wird.

3. Meldepflicht für Kundinnen und Kunden sowie Prüfpflicht für das AMS:

Da die Einspielung der Vollversicherung bei mehrfach geringfügig Beschäftigten (QC B8/B9) 4 bis 7 Monate in Anspruch nimmt, ist die rechtzeitige Meldung der arbeitslosen Personen wesentlich und zwingend erforderlich. Die Personen sind gemäß § 50 AIVG auch zur Meldung von geringfügigen Beschäftigungen verpflichtet. Die arbeitslose Person hat sämtliche relevante Einzelheiten ihrer Beschäftigungen (Dauer, Arbeitszeit, Entgelt, etc.) vorab bekanntzugeben.

Eine Vorabprüfung durch das Arbeitsmarktservice nach Meldung der arbeitslosen Person ist in diesen Fällen erforderlich. Überschreitet das Entgelt sämtlicher geringfügiger Beschäftigungen im Monat die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) und führt so zu einer Vollversicherung, ist die Leistung für den Zeitraum der gemäß § 471h ASVG zu erwartenden Vollversicherung einzustellen.

Wird ein Bescheid verlangt, ist auf die Bestimmungen der §§ 471f ff ASVG (insbesondere § 471h) hinzuweisen, aus der sich eine Vollversicherung ergibt, die Arbeitslosigkeit ausschließt.

Liegen die entsprechenden Qualifizierungen (B8/B9) vor, ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass Arbeitslosigkeit nicht gegeben ist. Nur bei Widerspruch der arbeitslosen Person ist eine nähere Prüfung erforderlich.

Beispiel 8:

gfg DV 1 ab 01.07.

gfg DV 2 ab 13.07.

Zusammen überschreiten die beiden Beschäftigungen im Juli die GFG. Es liegt eine Vollversicherung ab 01.07 vor.

=> Die Einspielung der B8 bzw. B9-Zeit durch den Dachverband erfolgt erst im Jänner des folgenden Jahres.

Korrekturen:

Stellt sich die vom AMS vorweggenommene Prüfung der Pflichtversicherung (Höhe des Entgelts) als falsch heraus und liegt keine Vollversicherung vor, ist die Leistung rückwirkend zu gewähren. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht oder Falschinformationen seitens der arbeitslosen Person ist die Leistung entsprechend der Regelung des § 25 zurückzufordern.

4. § 12 Abs. 3 lit. h AIVG

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 AIVG ist Voraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit, dass keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird und somit alle Beschäftigungen beendet wurden. In § 12 Abs. 3 wird diese Voraussetzung konkretisiert („insbesondere“). § 12 Abs. 1 umfasst grundsätzlich auch bestehende geringfügige Dienstverhältnisse, wobei für diese Erleichterungen nach § 12 Abs 3 lit h AIVG gelten (diese sind nur beim bisherigen Dienstgeber im ersten Monat nach Beendigung der Vollversicherung schädlich). § 12 Abs. 6 gilt somit nicht für bereits bestehende Dienstverhältnisse, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Anzumerken ist weiters, dass aufgrund der Aufhebung der Wortfolge „Abs. 2“ nun parallel bestehende Dienstverhältnisse nach AIVG nicht mehr als geringfügig gelten, wenn alle Beitragsgrundlagen insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Aufgrund dieser Systematik des § 12, also der Verknüpfung von Abs. 1 und Abs. 3 und der nunmehrigen Zusammenrechnung aller Beitragsgrundlagen für die Frage der Geringfügigkeit, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Abs. 1 die Beendigung sämtlicher Dienstverhältnisse, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit verlangt.

Folglich kommt auch § 12 Abs. 3 lit. h AIVG zur Anwendung. Erst nach einer Unterbrechung von einem Monat kann beim jeweiligen (ehemaligen) Arbeitgeber wiederum eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen werden. Als Beginn der Monatsfrist wird auf die Beendigung des der Vollversicherung unterlegenen gfg DV bzw. auf das Ende der Vollversicherung bei einem fortlaufenden gfg DV abgestellt.

Beispiel 9:

gfg DV 1 vom 02.05. bis 03.06.

gfg DV 2 vom 20.05. bis fortlaufend (jedoch nach dem 30.06. nicht mehr vollversichert)

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen überschreiten zusammen die GFG.

=> Die (nachträgliche) ALV-Pflichtversicherung umfasst den Zeitraum 02.05. bis 30.06., Arbeitslosigkeit liegt in diesem Zeitraum nicht vor. Aufgrund der ALV-Pflichtversicherung der geringfügigen Beschäftigungen kommt § 12 Abs. 3 lit h AIVG zur Anwendung. Es liegt somit ab 1.7. keine Arbeitslosigkeit vor. Die Fortführung des ab 01.07. wieder geringfügigen

DV 2 wird im Zusammenhang mit § 12 Abs. 3 lit. h so ausgelegt, als ob es neu (beim selben DG) als geringfügiges DV (davor bestand Vollversicherung) aufgenommen worden wäre.

Erweiterung zu Beispiel 9:

gfg DV 2 wird mit 31.7 beendet – damit liegt ab 1.8 Arbeitslosigkeit vor. Das gfg DV 2 kann nach Beendigung mit 1.8. neu wiederaufgenommen werden, da bereits im Zeitraum vom 1.7 bis 31.7 nach Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht mit 30.06. die Einmonatsfrist nach § 12 Abs. 3 lit. h AIVG abgelaufen ist.

Die Monatsfrist ist für jeden Dienstgeber eigens zu bewerten, da § 12 Abs. 3 lit. h AIVG auf die Aufnahme der Beschäftigung beim selben Dienstgeber abstellt.

So könnte DV 1 bereits mit 4.7. wiederaufgenommen werden, da die Monatsfrist von 04.06. bis 03.07. nach Ende des arbeitslosenversicherungspflichtigen DV 1 mit 3.7. abgelaufen ist. Es läge Arbeitslosigkeit vor, sofern DV 2 mit Ende Juni bzw. vor Wiederaufnahme des DV 1 beendet wurde (andernfalls schließt DV 2 Arbeitslosigkeit aus). Siehe dazu auch Beispiel 11.

Beispiel 10:

Person bezieht seit 1.5. ALG

Person arbeitet seit 1.6. geringfügig (= DV 1)

AMS vermittelt ein (vollversichertes) DV (= DV 2), welches die Person am 03.10. annimmt. Der Dienstgeber löst dieses DV 2 noch innerhalb der Probezeit per 20.10.

Für den Zeitraum des Zusammentreffens des geringfügigen DV 1 mit dem vollversicherten DV 2 im Oktober (somit vom 3.10. bis 20.10.) besteht für das geringfügige DV eine Vollversicherung (einschließlich ALV-Pflichtversicherung).

Für das geringfügige, vom 3.10. bis 20.10. arbeitslosenversicherte DV bedeutet dies, dass es infolge § 12 Abs. 3 lit. h AIVG zu beenden ist und frühestens einen Monat später wieder begonnen werden kann. Die Einmonatsfrist lief dabei ab Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht des DV 1 von 21.10. bis 20.11., somit könnte das geringfügige DV 1 mit 21.11. wiederaufgenommen werden.

Bei Beendigung des geringfügigen DV vonseiten des DN ist keine Sperrfrist (§ 11) zu verhängen, da dies aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Erlangung des Arbeitslosengeldes als Existenzsicherung) geschieht.

Beispiel 11:

Person bezieht seit 1.4. ALG

- gfg DV 1 (bei Firma A) ab 05.05. bis 07.05.

- gfg DV 2 (bei Firma B) ab 25.05. bis 29.05.

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG.

=> Ab Beginn der ersten Beschäftigung (= 05.05.) entsteht eine ALV-Pflichtversicherung. Diese endet am 31.05. (Ende des Monats).

- gfg DV 3 (wieder bei Firma A) ab 05.06. bis 15.06.; keine weiteren Beschäftigungen im Juni.

=> Aufgrund der Arbeitslosenversicherungspflicht der geringfügigen DV ist § 12 Abs. 3 lit. h AIVG anzuwenden. Da § 12 Abs. 3 lit. h AIVG auf die Aufnahme einer Beschäftigung beim selben DG abstellt, ist die Monatsfrist nach dem Ende des DV beim jeweiligen Dienstgeber zu beurteilen (hier muss also die Unterbrechung vom Ende des DV 1 mindestens einen Monat betragen). Eine Arbeitsaufnahme bei der Firma A wäre ab 8.6. möglich. Im obigen Beispiel liegt also für den Zeitraum des gfg DV 3 (05.06. bis 15.06.) keine Arbeitslosigkeit vor.

Erweiterung zu Beispiel 11:

Eine geringfügige Beschäftigung bei DG B wäre nach der Einmonatsfrist von 30.05. bis 29.06. unbeschadet ab 30.06. möglich.

Variante zu Beispiel 11:

Person bezieht seit 1.4. ALG

- gfg DV 1 (bei Firma A) ab 05.05. bis 07.05.

- gfg DV 2 (bei Firma B) ab 25.05. bis 02.06.

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen im Mai gemeinsam die GFG.

Arbeitslosenversicherungspflicht liegt von 05.05. bis 31.05. vor. Aufgrund von §12 Abs. 3 lit. h ist Arbeitslosigkeit durch das gfg DV 2 von 01.06. bis 02.06. nicht gegeben.

Die Arbeitslosenversicherungspflicht des gfg DV 2 endet mit 31.05. Die Einmonatsfrist läuft vom Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht (Ende Mai), somit von 01.06. bis 30.06. Eine Wiederaufnahme eines gfg DV bei Firma B ist ab 01.07. möglich.

5. Auswirkungen auf Anwartschaft und Bemessung

Die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung von mehrfach geringfügig Beschäftigten führt zu Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung. Dabei sind die Tage der Pflichtversicherung wesentlich und nicht das Faktum, ob an diesen Tagen auch konkret eine Beschäftigung stattfand.

Beispiel 12:

gfg DV 1 ab 02.05. bis 07.05.

gfg DV 2 ab 09.05. bis 12.05.

Die Einkommen aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG.

=> Ab Beginn der ersten Beschäftigung (= 02.05.) entsteht eine ALV-Pflichtversicherung. Diese endet am 31.05. (Ende des Monats).

Es werden daher die Tage von 02.05. bis 31.05. als relevante Zeiten für die ALG-Anwartschaft herangezogen.

Hinsichtlich der Bemessung des Arbeitslosengeldes sind bei einem unvollständigen Kalendermonat aufgrund des Wortlautes des § 21 Abs. 2 AIVG wie bisher nur die Versicherungstage mit laufendem Entgelt heranzuziehen.

Die Bemessung hat entsprechend folgendem Beispiel zu erfolgen:

Beispiel 13:

- gfg DV 1 vom 03.05. – 07.05. iHv € 250
- gfg DV 2 vom 10.05. – 16.05. iHv € 360

=> Die ALV-Pflichtversicherung im Mai umfasst den Zeitraum 03.05. bis 31.05.

Die Bemessung erfolgt nach den Versicherungstagen mit laufendem Entgelt; das sind die Zeiträume 03.05. bis 07.05. und 10.05 bis 16.05. Das Entgelt von insgesamt € 610 ist daher durch die Anzahl der Versicherungstage mit laufendem Entgelt bzw. Beschäftigungstage (= 12) zu teilen und anschließend mit 30 hochzurechnen.

Auch bei der Frage, ob ein vollständiger oder unvollständiger Kalendermonat vorliegt, ist auf die Versicherungstage mit laufendem Entgelt abzustellen:

Beispiel 14:

- gfg DV 1 vom 01.05. – 31.05. (iHv 400,- ; laufende gFB)
- gfg DV 2 vom 20.05. - 25.05. (iHv 200,-).

=> Die Entgelte aus beiden Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die Geringfügigkeitsgrenze. Eine ALV-Pflichtversicherung liegt daher – analog wie die KV - für den gesamten Zeitraum 01.05. bis 31.05 vor, somit für den gesamten Kalendermonat. Im konkreten Fall liegt ein vollständiger Kalendermonat vor und es ist die entsprechende beim Dachverband gespeicherte Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Variante zu Beispiel 14:

- gfg DV 1 vom 01.05. - 03.05. (iHv 400,-)
- gfg DV 2 vom 20.05. - 25.05. (iHv 200,-)

Die ALV-Pflichtversicherung umfasst den Zeitraum 01.05. bis 31.05., somit den gesamten Kalendermonat. Da jedoch insgesamt nur 9 Versicherungstage mit laufendem Entgelt vorliegen, ist kein vollständiger Kalendermonat gegeben.

6. Vorliegen einer Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung und Ruhen der Leistung

Nach § 11 Abs. 2 ASVG besteht die Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubentschädigung) sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung. Der VwGH sprach in der Entscheidung vom 21.12.2022, Ra 2021/08/0127, aus, dass die Urlaubersatzleistung für die Beurteilung zu berücksichtigen ist, ob die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG - allenfalls bereits allein durch die Beschäftigung bei einem bzw. aufgrund mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse - überschritten wurde.

Die ÖGK hält an der bisherigen Vorgangsweise, dass allein aufgrund einer Urlaubersatzleistung aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis **nicht** zu einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis werden kann, fest.

Liegen allerdings im selben Monat **zwei** oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vor, wird die Höhe einer Urlaubersatzleistung aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis für die Beurteilung der Vollversicherung sehr wohl mit einbezogen.

Beispiel 15:

- gfg DV 1 laufend bis 10.7.: Entgelt im Juli € 127 + Urlaubersatzleistung € 346
- gfg DV 2 vom 11. bis 31.7.: Entgelt € 298.

=>Beide Dienstverhältnisse sind jeweils geringfügig. In der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung der ÖGK ist bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht ersichtlich, ob es sich um eine Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungentschädigung handelt. Erst mit Übermittlung der Abmeldung ist erkennbar, ob eine Urlaubersatzleistung oder Kündigungentschädigung vorliegt.

Da die Einkommen aus den beiden gfg Beschäftigungen und der Urlaubersatzleistung in Summe mit € 771 (€ 127 + € 346 + € 298) den Wert der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) übersteigen, liegt eine Vollversicherung vom 1.7. bis 31.7. vor.

Beispiel 16:

- gfg DV 1 endete am 30.6. Es liegt daher im Juli kein laufendes Entgelt vor, allerdings eine Urlaubersatzleistung für den Zeitraum 01.07. bis 20.07. iHv € 326.
- gfg DV 2 vom 11.07. bis laufend mit einem Entgelt im Juli von € 298

=> Da auch hier die Summe aus dem Einkommen der Urlaubersatzleistung aus dem gfg DV 1 (€ 326) und dem Entgelt aus dem gfg DV 2 (€ 298) mit € 624 die Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44) im Juli überschreitet, besteht für den ganzen Monat Juli eine Vollversicherung.

Überschneidungszeiträume UE/KE mit vollversichertem oder geringfügigem DV:

Überschneidet sich die KE/UE eines vollversicherten DV mit einem geringfügigen DV, führt dies im Überschneidungszeitraum zu einer Vollversicherung des geringfügigen DV. Analoges gilt bei Überschneidungen von KE/UE eines geringfügigen DV mit einem vollversicherten DV.

Zum Ruhen der Leistung bei einer UE:

Nach § 16 Abs. 1 lit. 1 ruht der Leistungsanspruch während einer Urlaubersatzleistung. Dies gilt nach dem Wortlaut auch bei UA/UE aus einer geringfügigen Beschäftigung.

In diesem Sinne wäre an allen Tagen, die mit UE/UA kodiert sind, ein Ruhen vorzusehen. Folgende weitere Erwägungen sind maßgeblich:

- Der Gesetzgeber hätte die Frage des Leistungsbezugs während UA/UE auch über die Definition von Arbeitslosigkeit (§ 12) lösen können, also generell an der Dauer der Pflichtversicherung anknüpfen können. In diesem Fall wäre eine UA/UE aus gfg. Beschäftigung unschädlich. Das ist aber eben nicht der Fall, somit ist in der Gesamtsystematik bei UE/UA immer ein Ruhen angeordnet.
- Dem österr. Urlaubsrecht liegt ein kalendarischer Urlaubsbegriff zugrunde. Daraus folgt, dass eine Urlaubsentschädigung kein bloßer Geldbetrag ist, sondern eine Abgeltung eines in Ganztagen (Arbeitswochen) bemessenen Zeitraums. Der Gesetzgeber hat im Arbeitslosenversicherungsrecht festgelegt, dass in diesem Zeitraum keine Doppelversorgung vorliegen soll.
- Allfällige gleichheitsrechtliche Erwägungen können aufgrund des Fehlerkalküls der Rechtsordnung in diesem Zusammenhang nur dort berücksichtigt werden, wo das Gesetz keine eindeutigen Rückschlüsse zulässt. Das ist hier nicht der Fall. Doch selbst wenn man

argumentieren würde, dass das Gesetz vergleichbare Sachverhalte (Urlaubsverbrauch versus „Urlaubsauszahlung“) ungleich behandelt, ist zu berücksichtigen, dass eine aufrechte geringfügige Beschäftigung als typisiertes Verfügbarkeitskriterium ein Spezifikum im Arbeitslosenversicherungsrecht darstellt, das nicht mit der „Auszahlung des Urlaubs“ oder anderen Entgeltformen unmittelbar vergleichbar ist. Eine Verfassungswidrigkeit der geltenden Bestimmungen (bei einer allfälligen Prüfung durch den VfGH wäre ebenfalls der systematische Zusammenhang von § 16 Abs. 1 lit. 1 und § 12 Abs. 1 Z 2 zu beachten) ist daher nicht anzunehmen.

7. Anrechnung gemäß § 21a AIVG

Bei vorübergehender (unselbständiger) Erwerbstätigkeit gilt § 21a unverändert, solange keine Pflichtversicherung in der ALV (§ 471h ASVG) an den verbleibenden Tagen des Monats entsteht. Entsteht eine AIV-Pflichtversicherung, liegt an den Tagen der bestehenden Arbeitslosenversicherungspflicht kein Anspruch vor. Damit kann an diesen Tagen auch nichts angerechnet werden. Die Anrechnung hat auf die verbleibenden Tage ohne Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu erfolgen.

Bei der Frage, ob eine vorübergehende Erwerbstätigkeit iSd § 21a vorliegt, ist nicht auf den Zeitraum der eintretenden ALV-Pflichtversicherung, sondern auf die vereinbarte Beschäftigungsdauer abzustellen.

Bei vorübergehender (selbständiger oder vollversicherter unselbständiger) Erwerbstätigkeit ohne Pflichtversicherung gem. § 471h ASVG ergeben sich keine Änderungen an der bisherigen Vorgangsweise.

Beispiel 18:

- befristetes gfg DV 1 vom 03. bis 10.03. mit Entgelt von € 400
- befristetes gfg DV 2 vom 15. bis 18.03. mit Entgelt von € 300

=> Die Einkommen aus beiden befristeten Beschäftigungen übersteigen gemeinsam die GFG. ALV-Pflichtversicherung liegt im Zeitraum 03. bis 31.03. vor. Arbeitslosigkeit liegt daher nur im Zeitraum 01. und 02.03. vor.

Da nicht der Zeitraum der ALV-Pflichtversicherung (= 29 Tage), sondern die Dauer der vereinbarten Beschäftigungen (03.03. bis 10.03. und 15. bis 18.03. = 12 Tage) für die Beurteilung ausschlaggebend ist, ob sich um eine vorübergehende Beschäftigung handelt, ist das Nettoeinkommen auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen. Da infolge der AIV-Versicherung vom 03.03. bis 31.03. keine Anspruchstage (Arbeitslosigkeit) vorliegen, ist die Anrechnung an den Tagen 01./02.03. vorzunehmen.

8. Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld:

Gemäß § 26 Abs. 3 bzw. § 26a Abs. 3 AIVG gebührt bei Vorliegen einer Beschäftigung, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) übersteigt, kein Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld. Und wer auf Grund einer Ausbildung oder mehrerer Ausbildungen

Einkünfte erzielt, deren Höhe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld.

Die gesetzliche Norm zielt auf die Höhe des Entgelts aus einer oder mehreren Beschäftigungen, nicht auf die Pflichtversicherung in der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung. Gerade bei der Bildungsteilzeit besteht immer parallel zur Weiterbildung eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, die Ursache für die Bildungskarenz ist.

In diesem Sinne bleibt hier die bestehende Erlasslage bestehen. Wird mit den Einkommen aus einer oder mehreren Beschäftigungen (neben der ursächlichen für die Bildungsteilzeit) die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5/2 ASVG) überschritten, so gebührt an den Tagen der Beschäftigungen kein Weiterbildungsgeld bzw. kein Bildungsteilzeitgeld. Mit dem Verweis auf § 12 Abs. 6 AIVG ist auch klaggestellt, dass keine Zusammenrechnung bei unterschiedlichen Einkunftsarten erfolgt (dies ist auch bei § 471f ff ASVG der Fall).

9. Nachsicht gem. § 10 Abs. 3 AIVG und Vollversicherung gemäß § 471h ASVG:

Hinsichtlich der Nachsicht vom Anspruchsverlust ist auf die **Beschäftigungstage** abzustellen. Bloße Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung infolge von zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen gemäß § 471h AIVG sind nicht in die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung einzurechnen.